



Betriebsport – Forum

Infos

Meinungen

Reportagen

Verantwortlich: Uwe Tronnier

Ein Artikel- und Informationsdienst des
Deutschen Betriebsportverbandes e.V. (DBSV)

Nachdruck honorarfrei. Mit Namen gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die offizielle DBSV-Meinung wieder.

Immer wieder Ärger mit der Wahl „en Block“!

Wann darf eine Personengruppe „en Block“ gewählt werden und wann nicht?

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar



Ständig kommt es in einer Vereinsversammlung bei einer Wahl oder Abstimmung vor, dass die Mitglieder „en Block“ entscheiden sollen.

„En Block“ bedeutet, dass in einem einzigen Wahl- bzw. Abstimmungsgang nur eine einheitliche Stimme in Form von „ja“ oder „nein“ abgegeben wird. Diese Wahlart nennt man auch Gesamtwahl.

Die Abstimmung „en Block“ ist aber **nur im Ausnahmefall erlaubt**.

Der Bundesgerichtshof hat bereits vor längerer Zeit entschieden, dass eine **Gesamtwahl** nur dann zulässig ist, wenn die **Satzung das erlaubt** (Bundesgerichtshof, in: Neue Juristische Wochenschrift 1974, 183, 184; Neue Juristische Wochenschrift 1989, 1212, 1213). Begründet wird diese Auffassung damit, dass bei der Gesamtwahl von dem Grundsatz abgewichen wird, dass jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben muss, für oder gegen jeden einzelnen Kandidaten zu stimmen (Bayerisches Oberstes Landgericht, in: Rechtspfleger 2001, 241).

Für den Fall, dass die Gesamtwahl nicht in der Satzung festgeschrieben ist, hat der Bundesgerichtshof jedoch eine **Ausnahme** zugelassen. Diese Ausnahme ist der „**satzungsdurchbrechende Mehrheitsbeschluss**“.

Bei einem satzungsdurchbrechenden Mehrheitsbeschluss weicht die Mitgliederversammlung mit ihrem Beschluss bewusst von der Satzung anlässlich eines konkreten Einzelfalls ab. Ein solcher Beschluss muss allen Anforderungen an eine Satzungsänderung genügen, es fehlt lediglich die Registereintragung.

Also kann nur das Vereinsorgan, das nach der Satzung für die Satzungsänderung zuständig ist, in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit einen „satzungsdurchbrechenden Beschluss“ fassen.

Ist zum Beispiel nach der Satzung eines Verbandes eine Delegiertenversammlung für die Satzungsänderungen zuständig, darf die Mitgliederversammlung bei der Wahl der Delegierten nicht nach einem entsprechenden satzungsdurchbrechenden Mehrheitsbeschluss „en Block“ wählen. Denn die Mitgliederversammlung ist nicht für die Satzungsänderung zuständig und darf die Satzung deshalb auch nicht durchbrechen (Bayerisches Oberstes Landgericht, in: Rechtspfleger 2001, 242).

Bei der Einladung zur Versammlung ist darauf zu achten, dass die **Versammlung richtig einberufen** worden ist. Dabei ist nicht alleine entscheidend, wie die Einberufung in der Satzung geregelt ist. Entscheidend ist vielmehr, welche Satzungsregelung im Vereinsregister eingetragen ist. Denn Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam (§ 71 Abs. 1 S. 1 BGB).

Oft werden Versammlungen zu Zeitpunkten einberufen, wo Änderungen der Satzung bezüglich der Einberufung der Versammlung noch nicht im Vereinsregister eingetragen sind. Dann ist nach dem Verfahren einzuladen, das noch im Vereinsregister eingetragen ist. Wird das

nicht getan, sind **alle** Beschlüsse dieser Versammlung unwirksam (Amtsgericht Elmshorn, Ur. v. 21.08.2000, Az. 52 C 79/00).

Letztlich muss der satzungsdurchbrechende Beschluss mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Stimmzahl gefasst werden. Dabei ist besonders darauf zu achten, ob nach der Satzung eine bestimmte Stimmzahl **der Mitglieder** erforderlich ist oder aber eine bestimmte Stimmzahl **der zur Versammlung erschienenen Mitglieder** verlangt wird. Die Differenz zwischen beiden Größen kann erheblich sein.

Bei einem satzungsdurchbrechenden Beschluss sollten deshalb zur Vermeidung späterer Streitigkeiten im Protokoll der Versammlung diese Punkte ausführlich dokumentiert werden.

Inzwischen hat der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 21.07.2003 (Az. II ZR 109/02) ausgeführt, dass **gegen eine Sammelabstimmung**, die der Straffung des Verfahrens bei zusammengehörigen Beschlussgegenständen dient, jedenfalls **keine Bedenken** bestehen, wenn der Versammlungsleiter zuvor darauf hinweist, dass durch (mehrheitliche) Ablehnung der Beschlussvorlage eine Einzelabstimmung herbeigeführt werden kann, und kein stimmberechtigtes Mitglied Einwände gegen diese Verfahrensweise erhebt.

Auch hier gilt natürlich, dass der **Hinweis des Versammlungsleiters** und auch der **fehlende Einwand** eines stimmberechtigten Mitglieds **genau protokolliert** werden.

Die Haftung des Vorstands eines nicht eingetragenen Vereins

Die Handelndenhaftung nach § 54 Satz 2 BGB

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar

Bereits vor geraumer Zeit hat die Rechtsprechung abweichend vom ausdrücklichen Wortlaut des § 54 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entschieden, dass bei einem nicht eingetragenen Verein dessen Mitglieder nicht wie die Gesellschafter einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts (oft „BGB-Gesellschaft“ oder „GbR“ genannt) mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins haften (BGH, in: BGHZ 50, 326, 329; OLG Schleswig, in: NVwZ-RR 1996, 103).

Üblicherweise sind die Mitglieder des Vorstandes Mitglieder des Vereins. Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder im Verein ist zwar nur dann rechtlich notwendig, wenn die Satzung das vorschreibt. Die Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder im Verein ist aber die Regel.

Nach den obigen Ausführungen müsste man jetzt zu dem Ergebnis gelangen, dass der Vorstand deshalb ebenfalls nicht mit seinem Privatvermögen für Vereinsverbindlichkeiten haftet.

Doch bestimmt § 54 Satz 2 BGB, dass aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines nicht im Vereinsregister eingetragenen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, **der für den Verein Handelnde** (neben dem nicht eingetragenen Verein) **persönlich haftet**.

Der nicht eingetragene Verein wird wie der im Vereinsregister eingetragene Verein durch den **Vorstand** vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind es, die entsprechend der Regelung in der jeweiligen Satzung, im Namen des nicht eingetragenen Vereins Verträge schließen (z. B. Kaufverträge, Mietverträge, Versicherungsverträge etc.). Zuerst wird bei solchen Verträgen der nicht eingetragene Verein verpflichtet. Reicht das Vermögen des nicht einge-

tragenen Vereins jedoch nicht für die Erfüllung der Vertragspflichten aus, **haftet daneben** auch das **Vorstandsmitglied**, das den jeweiligen Vertrag geschlossen hat mit seinem gesamten Privatvermögen.

Haben **mehrere Vorstandsmitglieder** für den nicht eingetragenen Verein gehandelt, so haften diese gemeinsam als **Gesamtschuldner**. Das bedeutet, dass der jeweilige Vertragspartner selbst auswählen kann, welchen der haftenden Vorstandsmitglieder er in welcher Höhe in Anspruch nimmt (§§ 421 ff. BGB).

Die Haftung nach § 54 Satz 2 BGB besteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sogar unabhängig davon, ob die Handelnden Vorstandsmitglieder oder ob sie überhaupt Vereinsmitglieder sind, und auch unabhängig davon, ob sie zur Vertretung des Vereins berechtigt sind (BGH, Urt. v. 30.06.2003, Az. II ZR 153/02, mit weiteren Nachweisen). Das bedeutet, dass nicht nur der Vorstand des nicht eingetragenen Vereins für die von ihm für den Verein vorgenommenen Rechtsgeschäfte mit seinem gesamten persönlichen Vermögen haftet, sondern **jede Person, die für den nicht eingetragenen Verein Rechtsgeschäfte vornimmt**.

Es ist deshalb jedem Vorstandsmitglied eines nicht eingetragenen Vereins zu raten, bei der Geschäftsführung für den Verein vor jedem Vertragsschluss genau zu prüfen, ob das Vermögen des nicht eingetragenen Vereins für die Erfüllung der einzugehenden Verpflichtungen ausreicht.

Darüber hinaus ist diese Haftung der für den nicht eingetragenen Verein Handelnden einer der guten Gründe, weshalb sich nicht eingetragene Verein in das Vereinsregister eintragen lassen sollten.

Letztlich ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 19.03.1984, Az. II ZR 168/83) **Untergliederungen eines Vereins** die Rechtsform eines nicht-rechtsfähigen Vereins haben können, wenn sie auf Dauer Aufgaben nach außen in eigenen Namen durch eine eigene, dafür handlungsfähige Organisation wahrnehmen. Nicht erforderlich ist, dass Zweck und Organisation der Untergliederung in einer von dieser beschlossenen Satzung festgelegt sind. Sie können sich auch aus der Satzung des Hauptvereins ergeben.

Sofern also jemand für eine solche Abteilung handelt, haftet er nach § 54 Satz 2 BGB neben der Abteilung und dem gegebenenfalls dem Verein bzw. Verband mit seinem Privatvermögen.